Regionalgericht
Oberland

Zivilabteilung
Gerichtspräsidentin
Friederich Hörr

Scheibenstrasse 11B
3600 Thun
Telefon 031 635 56 14
Fax 031 635 56 77
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Verfügung

CIV 11 1695 ROP

Thun, 8. Juni 2011

Zivilverfahren

Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG, c/o Andreas Köppel, 3953 Inden

Gesuchstellerin

gegen

Verein Panorama Rundweg Thunersee, Präsident Dütschler Peter, Fliederweg 11, 3601 Thun

Gesuchsgegner

betreffend **provisorische Rechtsöffnung**

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 06.06.2011 in der Betreibung Nr. 91012312 ist am 07.06.2011 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist am 06.06.2011 (Postaufgabe) eingetreten.

3. Die gesuchstellende Partei hat mit beiliegendem Einzahlungsschein **innert 10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung einen Gerichtskostenvorschuss von **CHF 400.00** an das Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, zu bezahlen.

4. Eine Kopie des Gesuchs wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine **Frist von 10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in 2 Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

   Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung (031 635 56 14) zu den Bürozeiten auf der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert 10 Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

8. Zu eröffnen mit GU:
   - der gesuchstellenden Partei, unter Beilage eines Einzahlungsscheins
   - der gesuchsgegnerischen Partei, unter Zustellung des Gesuchs

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:

Friederich Hörr

Rechtsmittelbelehrung

Die Verfügung über die Leistung eines Kostenvorschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Hinweise:

Gestützt auf Art. 97 ZPO weisen wir die Parteien darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt hat, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO).

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter www.justice.be.ch > Zivilverfahren > Formulare / Merkblätter).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 11 1695) anzugeben.

Adresse des Gerichts:

Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11
3600 Thun

Ausstellungsdatum: 6. Juni 2011

Rechtsöffnungsbegehren nach Art. 80/82 SchKG

1 Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)

Name *	Strasse * / Nr.	Telefonnummer
	c/o Andreas Köppel	0274703126
Vorname *	Postfach	Mobiltelefonnummer
		0794893908
oder Firma *	PLZ * / Ort *	E-Mail Adresse
Opal Fels-und Steinschlagsicherungs AG	3953 / Inden	info@opal-ag.ch
Beruf	Heimatort	
Geburtsdatum	Nationalität	
tt.mm.jjjj	CH	

* Zwingende Angaben

2 Vertreter/in der gesuchstellenden Partei (Gläubiger/in)

Name	Strasse / Nr.	Telefonnummer
Vorname	Postfach	Mobiltelefonnummer
	PLZ / Ort	E-Mail Adresse

3 Gegenpartei (Schuldner/in)

Name *	Strasse * / Nr.	Telefonnummer
Dütschler	ZA: Fliederweg / 11	
Vorname *	Postfach	Mobiltelefonnummer
Peter		
oder Firma *	PLZ * / Ort *	E-Mail Adresse
Verein Panorama Rundweg Thunersee	3601 / Thun	
Beruf	Heimatort	
Geburtsdatum	Nationalität	
tt.mm.jjjj		

* Zwingende Angaben

4 Vertreter/in der Gegenpartei (Schuldner/in)

Name	Strasse / Nr.	Telefonnummer
Vorname	Postfach	Mobiltelefonnummer
	PLZ / Ort	E-Mail Adresse

5 Rechtsbegehren

☒ **In der Betreibung Nr.** 91012312 **des Betreibungsamtes** Oberland Dienststelle Oberland West

sei gestützt auf:

☐ Art. 80 SchKG definitive Rechtsöffnung [1]

☒ Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung [2]

zu erteilen für:

CHF	nebst % Zins	seit
CHF 75000.00	5%	30.9.2010

☒ Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

6 Begründung [3]

Laut Werkvertrag vom 2.3.2010 wurde der Auftrag für die Hängebrücke über den Spissibach bei Leissigen an unsere Unternehmung vergeben.

Laut Art. 6 Zahlungsbedingeungen wurde ein Zahlungsplan erstellt. (Siehe Zahlungsplan vom 20.1.2010) Dieser sieht die Zahlungen in 5 Zahlungen zu genau festgelegten Zeitpunkten im Bauprogramm vor.

1. Zahlung ---- Beim Einreichen des Baugesuchs. Diese Zahlung ist nach mehrmaligen mündlicher und schriftlicher Zahlungserinnerungen erfolgt. (Siehe Beilagen 1)

2. Zahlung --- Vor dem erstellen des Ausführungsprojekts. Diese Zahlung wurde nach mehrmaligen mündlicher und schriftlicher Zahlungserinnerungen ausgeführt. (Siehe Beilage 2)

3. Zahlung --- Vor der Produktion der Tragseile und des Stahlbaus sowie vor der Baustelleninstallation und dem Beginn der Absteckung.
Nach mehrmaliger schriftlicher und mündlicher Zahlungserinnerung hat uns Hr. Dütschler Peter Präsident des Vereins Panorama Rundweg Thunersee telefonisch bestätigt, dass die 3. Zahlung ausgelöst wurde. Daraufhin haben wir im Vertrauen auf seine Aussage die Baustelleninstallation erstellt und die Fundations- sowie Betonarbeiten ausgeführt.

Leider entsprach die telefonische Bestätigung von Hr. Dütschler nicht der Wahrheit.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die Tragseile und der Stahlbau produziert, die Betonarbeiten ausgeführt.

Diese 3. Zahlung musste mit dem Betreibungsbegehren Nr. 91012312 eingefordert werden.
Der Schuldner hat am 30.5.2011 gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhoben.

7 Beilagen

☐ Vollmacht bei Vertretung

☒ Zahlungsbefehl Betreibung Nr. 91012312 vom 27.05.2011

☐ Rechtsöffnungstitel [4]:

☒ weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

-Werkvertrag + Zahlungsplan
-Handelsregisterauszug Opal AG
-Beilage 1 (Korrespondenz e-mail 1. Zahlung)
-Beilage 2 (Korrespondenz e-mail 2. Zahlung)
-Rechnung 3.Zahlung

8 Datum

Inden 6.6.2011

9 Unterschrift [5]

OPAL
Fels- und Steinschlagsicherungs AG
3953 Inden
Tel./Fax 027 470 31 26 Natel 079 489 39 0

Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.